Protokoll Nr. XI nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich der Niederlande wird für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 35 t für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 12. Mai 1966

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Robert MARJOLIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Ferromolybdän an das Königreich der Niederlande

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(66/346/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b),

gestützt auf die Schreiben vom 13. Mai und 10. November 1965, mit denen das Königreich der Niederlande für das Jahr 1966 die Gewährung eines Zollkontingents mit Zollfreiheit oder zu einem möglichst niedrigen Zollsatz für 12,5 t Ferromolybdän der Tarifnummer ex 73.02 H des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vor dem 1. Januar 1961 hat das Königreich der Niederlande Ferromolybdän zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 7 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben geliefert:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Verbrauch	47	40	48	57	51	60 (Schätzung)
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—
Einfuhren aus:						(9 Monate)
— dritten Ländern	21	41	76	23	21	19
— EWG-Ländern	26	11	25	34	30	43
Gesamtausfuhren	—	12	53	—	—	4

In dem antragstellenden Mitgliedstaat wird Ferromolybdän zumindest während des ersten Halbjahres 1966 nicht hergestellt. Eine Aufstellung der im Jahr 1966 in der Gemeinschaft theoretisch zur Ausfuhr verfügbaren Mengen an Ferromolybdän läßt den Schluß zu, daß die Versorgung mit dieser Ferrolegierung ausreichen könnte. Die Niederlande machen jedoch geltend, daß in der Gemeinschaft an den für die Herstellung dieser Ferrolegierungen erforderlichen Erzen ein gewisser Mangel besteht. Dieses Argument, das von den anderen Mitgliedstaaten entweder nicht bestritten oder aber bestätigt wird, dürfte begründet sein und rechtfertigt die Annahme, daß die Versorgung mit Ferromolybdän in der Gemeinschaft gegenwärtig unzureichend ist.

Der Antrag des Königreichs der Niederlande stützt sich auf die Tatsache, daß seine Versorgung bisher zu einem Großteil von Einfuhren aus dritten Ländern abhing. Seit der Angleichung der nationalen Zollsätze an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs wird auf aus dritten Ländern eingeführtes Ferromolybdän ein Zoll erhoben. So sind die verarbeitenden Industrien der antragstellenden Mitgliedstaaten in einer ungünstigeren Lage als die Industrien der Mitgliedstaaten, in denen Produktion und Verbrauch angepaßt oder sogar integriert sind, vor allem deshalb, weil der Preis dieser Ferrolegierung während der letzten Jahre in der Gemeinschaft starken Schwankungen ausgesetzt war, was sich auf gelegentliche Käufer natürlich stärker auswirkt. Unter diesen Umständen kann sich die unzureichende Versorgung in der Gemeinschaft, in Verbindung mit dem Wettbewerb auf dem Sektor der verarbeitenden Erzeugnisse nachteilig auf die verarbeitenden Industrien des Königreichs der Niederlande auswirken.

Die Gewährung von Zollkontingenten auf Grund des Protokolls Nr. XI zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

Bei der Ausübung ihrer Ermessenbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission das Protokoll Nr. XI unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

In der Gemeinschaft übersteigen die theoretisch zur Ausfuhr verfügbaren Mengen an Ferromolybdän bei weitem den von den antragstellenden Mitgliedstaaten angegebenen Gesamtbedarf. Ein gewisser Mangel an den zur Herstellung von Ferromolybdän erforderlichen Erzen stellt kein Hindernis für eine bessere Anpassung des Produktionssektors der Gemeinschaft und der verarbeitenden Industrien der antragstellenden Mitgliedstaaten dar und verhindert auch nicht, daß die betreffende Produktion im Laufe des Jahres bereits weitgehend den Gemeinschaftsbedarf, und insbesondere den Bedarf des Königreichs der Niederlande decken könnte.

Bei der Beurteilung der Nachteile, denen der antragstellende Mitgliedstaat begegnet, ist zu berücksichtigen, daß die betreffende Ferrolegierung zur Herstellung von Eisen- und Stahlerzeugnissen verwendet wird, auf deren Markt ein lebhafter Wettbewerb herrscht.

Die vorstehend geschilderte Lage läßt erkennen, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat nicht unbeachtliche Nachteile entstehen und daß angesichts der Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff sicherzustellen, diese Nachteile eine Abweichung von dem Gebiet einer zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Die vorstehenden Angaben weisen seit 1961 eine Verbrauchssteigerung aus, die nur 1964 ge-

ringfügig unterbrochen wird. Eine Extrapolation der Ein- und Ausfuhrzahlen für die ersten neun Monate des Jahres 1965 läßt darauf schließen, daß der von dem antragstellenden Mitgliedstaat für 1965 auf 60 t geschätzte Verbrauch vollauf erreicht wird. Unter diesen Umständen erscheint die von den Niederlanden für 1966 aufgestellte Verbrauchsschätzung von 70 t berechtigt. Da das Königreich der Niederlande gegenwärtig noch keine Produktion besitzt, ist es in vollem Umfang auf Einfuhren jeglicher Herkunft angewiesen. Bisher hat der antragstellende Mitgliedstaat unterschiedliche Mengen an Ferromolybdän aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt. Daher dürfte die von dem Königreich der Niederlande beantragte Kontingentsmenge von 12,5 t eine ausreichende Spanne für Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten lassen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, da die Mitgliedstaaten für diese Ware die zweite Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs und außerdem eine erneute Senkung der Binnenzollsätze durchgeführt haben. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Ware mit einem Kontingentszollsatz zu versehen, der einem Viertel der zu Beginn der Geltungsdauer dieser Entscheidung durchzuführenden Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif entspricht; für die Berechnung ist der Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1961 zugrunde zu legen. Für die Ware, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine ausreichenden Gründe geltend gemacht, die ausnahmsweise einen niedrigeren Kontingentszollsatz rechtfertigen würden. Unter Zugrundelegung des auf obiger Grundlage berechneten Viertel der Angleichung ist der Kontingentszollsatz auf 1 v. H. festzusetzen.

Aus der Gesamtsituation dieser Ware, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert sind, kann geschlossen werden, daß dieses Zollkontingent derart bemessen ist, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse — keine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese nach dem Protokoll XI nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich der Niederlande wird für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein Zollkontingent zum Zollsatz 1 v. H. in Höhe von 12,5 t für Ferromolybdän der Tarifnummer ex 73.02 H des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 12. Mai 1966

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Robert MARJOLIN